

Faktenblatt

Datum: 11.08.2022

Strommangellage: Verbrauchslenkung

Inhalt

1.	Übersicht	1
	Massnahmen zur Verbrauchslenkung	
	Freiwillige Sparappelle	
	Verbrauchseinschränkungen	
	Kontingentierung von Grossverbrauchern	
	Rollierende Netzabschaltungen	

1. Übersicht

Eine Strommangellage bedeutet, dass über einen längeren Zeitraum in der Schweiz und in grossen Teilen Europas weniger Strom produziert, als von den Stromverbrauchern benötigt wird (Verbrauch > Produktion). Eine Strommangellage kann nicht von den Stromversorgungsunternehmen allein bewältigt werden. In einer solchen Situation setzt der Bundesrat Massnahmen zur Krisenbewältigung in Kraft.

Dem Bundesrat stehen Interventionsmassnahmen zur Verbrauchslenkung und zur Angebotslenkung zur Verfügung, um auf eine Strommangellage zu reagieren (Abbildung 1). Ziel der Massnahmen ist es, Stromangebot und -nachfrage auf reduziertem Niveau ins Gleichgewicht zu bringen, um die Stromversorgung zu gewährleisten.

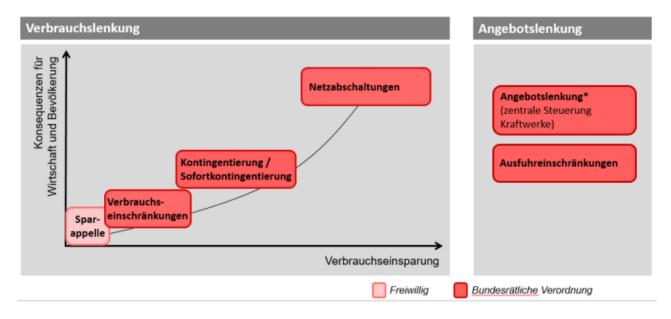


Abbildung 1: Grafik aus «Energie: Mangellage im Strombereich» (Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung)





Bei der **Verbrauchslenkung** hat der Bundesrat vier Instrumente mit unterschiedlichen Einsparpotenzialen zur Verfügung, die je nach Situation schrittweise oder gleichzeitig eingesetzt werden können. Die Massnahmen reichen von Appellen zum freiwilligen Stromsparen über Verbrauchseinschränkungen und Kontingentierung von Grossverbrauchern bis hin zu Netzabschaltungen als «allerletztes Mittel».

Mit der **Angebotslenkung** wird eine zentrale Kraftwerksbewirtschaftung umgesetzt. Der Strommarkt ist bei einer Umsetzung der Angebotslenkung ausser Kraft gesetzt. Zudem können Stromexporte eingeschränkt werden.

Faktenblatt «Energie: Mangellage im Strombereich» (Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung)

Grundsätzlich gilt: Zunächst die milderen, dann die strengeren Massnahmen. Bei der Entscheidung berücksichtigt der Bundesrat neben dem Einsparpotenzial und der Umsetzbarkeit der Massnahmen auch die Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft, wie zum Beispiel die Konsequenzen einer Massnahme auf vulnerable Personen oder grundversorgungsrelevante Verbraucher.

2. Massnahmen zur Verbrauchslenkung

2.1 Freiwillige Sparappelle

Zeichnet sich eine Strommangellage ab, rufen die Behörden dazu auf, freiwillig Strom zu sparen. Die Sparappelle richtet sich an alle Verbraucher, sprich an die gesamte Bevölkerung und Wirtschaft. Die Entscheidung, ob Sparapelle ausgerufen werden, liegt beim bzw. bei der Delegierten der Wirtschaftlichen Landesversorgung (WL). Das Einsparpotenzial des freiwilligen Stromsparens wird auf ca. 5 Prozent geschätzt.

> Sparappelle mit Spartipps (Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung)

2.2 Verbrauchseinschränkungen

Reichen die Appelle zum freiwilligen Stromsparen des Bundes nicht aus, erlässt der Bundesrat auf Antrag der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) eine Verordnung, in der er nicht lebensnotwendige energieintensive Anwendungen einschränkt bzw. verbietet. Welche das sind, kommt auf die konkrete Mangellage und den geschätzten Einsparbedarf an. Denkbar ist die Einschränkung von Anwendungen wie Leuchtreklamen, mobilen Heizgeräten, Saunen und Jacuzzis, dekorativen Beleuchtungen, und so weiter.

Betroffen von den Verbrauchseinschränkungen wären Teile der Wirtschaft und auch Private. Das Einsparpotenzial des freiwilligen Stromsparens wird auf bis zu 10 Prozent geschätzt.

Verbrauchseinschränkungen Elektrizität (Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung)

2.3 Kontingentierung von Grossverbrauchern

Kann trotz Sparappellen und Verbrauchseinschränkungen der Stromverbrauch nicht dermassen gesenkt werden, dass er mit dem noch vorhandenen Stromangebot im Gleichgewicht ist, entscheidet der Bundesrat, dass die Grossverbraucher von Strom ihren Konsum reduzieren müssen. Die Kontingentierung bedeutet, dass ein Grossverbraucher von Strom seinen üblichen Konsum während eines festgelegten Zeitraums um





eine bestimme Menge reduzieren muss. Wie gross diese Reduktion ist, entscheidet der Bundesrat in der konkreten Krisensituation und dem geschätzten Einsparbedarf.

Betroffen von der Kontingentierung sind ca. 30'000 Unternehmen in der Schweiz, die mehr als 100 Megawattstunden im Jahr verbrauchen. Es liegt in der Eigenverantwortung der Grossverbraucher von Strom, sich auf entsprechende Szenarien vorzubereiten und die Energiesparpotenziale in ihrem Betrieb für den Krisenfall zu identifizieren. Wird die verordnete Strommenge nicht eingespart, drohen Bussen. Das Einsparpotenzial der Kontingentierung von Grossverbrauchern wird auf ca. 15 Prozent geschätzt.

Grundversorgungsrelevante Verbraucher wie auch Betreiber kritischer Infrastrukturen werden grundsätzlich gleichbehandelt wie Grossverbraucher von Strom. Auch sie müssen sich eigenverantwortlich auf die Bewirtschaftungsmassnahmen vorbereiten und im Krisenfall ihr Einsparpotenzial ausschöpfen. Situationsabhängig kann der Bundesrat bestimmte grundversorgungsrelevante Verbraucher teilweise oder ganz von den Bewirtschaftungsmassnahmen, also auch von einer Kontingentierung ausnehmen. Diese Beurteilung ist erst in der konkreten Strommangellage möglich.

- Kontingentierung (Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung)
- Informationen für Grossverbraucher (OSTRAL)

2.4 Rollierende Netzabschaltungen

Mit den Sparappellen, den Verbrauchseinschränkungen und der Kontingentierung von Grossverbrauchern können schätzungsweise ca. 30 Prozent Strom eingespart werden. Reicht diese Menge nicht aus, um Stromnachfrage und Stromangebot auf reduziertem Niveau ins Gleichgewicht zu bringen, greift der Bundesrat zum «allerletzten» Mittel: die rollierenden Netzabschaltungen.

Rollierende Netzabschaltungen bedeuten, dass es abwechselnd in einem Teilnetzgebiet für vier Stunden keinen Strom gibt und dann wieder jeweils für vier oder acht Stunden Strom aus den Steckdosen fliesst (4-4-oder 4-8-Rhythmus). Von den Netzabschaltungen wären alle Verbraucher betroffen, Unternehmen wie auch Privatpersonen. Wie gross die einzelnen Teilnetzgebiet sind, kommt auf die lokale Struktur des Verteilnetzes an. Das können einzelne Quartiere, Gemeinden oder Stadtteile sein.

Grundversorgungsrelevante Verbraucher werden, sofern technisch möglich, von rollierenden Netzabschaltungen ausgenommen. Versorgungsrelevante Verbraucher, die nicht von rollierenden Netzabschaltungen ausgenommen werden können, müssen sich eigenverantwortlich zusammen mit den nationalen und kantonalen Krisenstäben auf rollierende Netzabschaltungen vorbereiten. Mit einer vorausschauenden Planung können Lösungen für diese ausserordentliche Situation gefunden werden.

Netzabschaltungen (Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung)

